

dienstes (§ 13 Abs. 4 Wehrpflichtgesetz, § 37 Dienstlaufbahnordnung NVA, für Wehrersatzdienst z. B. AO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über den Wehrersatzdienst in den VP-Bereitschaften, Kompanien der Transportpolizei, der Offiziershochschule und Unterführerschule des Mdl — Bereitschaften — Dienstlaufbahnordnung — Wehrersatzdienst im Ministerium des Innern vom 10. 10.1974, § 36).

Die Dauer der Dienstzeit verlängert sich bei Soldaten im Grundwehrdienst oder bei Soldaten, Unteroffizieren bzw. Offizieren auf Zeit um die Dauer der Verbüßung der Strafe bzw. um den Teil der verbüßten Strafe, der zur Erfüllung des Grundwehrdienstes bzw. der eingegangenen Verpflichtung notwendig ist (§ 37 Dienstlaufbahnordnung NVA).

4. Durch Zivilpersonen kann **Anstiftung und Beihilfe zur Militärstraftat** begangen werden. Mittäterschaft ist nicht möglich. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Teilnehmers richtet sich nach der verletzten Norm i. Verb. m. § 251 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 bis 5.

5. § 251 Abs. 4 bezieht sich auf Armeen der Staaten, mit denen die DDR in einem militärischen Bündnis steht. Strafrechtlich verantwortlich ist die Militärperson der DDR, die Militärstraftaten gegen diese Armeen oder ihre Angehörigen begeht. Nach § 80 Abs. 2 kann die Straftat auch verfolgt werden, wenn sie im Ausland begangen wird.

Zur Teilnahme von Zivilpersonen vgl. Anm. 4.

§252

(1) Gegen Militärpersonen kann wegen von ihnen begangener Militärstraftaten auf Strafarrest erkannt werden, wenn es die Bestimmungen dieses Kapitels vorsehen. Bei Verletzung eines anderen Gesetzes kann auf Straf arrest erkannt werden, wenn die Straftat ein Vergehen ist.

(2) Der Strafarrest wird unter Berücksichtigung des Grades der Gesellschaftswidrigkeit der Tat vor allem gegen solche Militärpersonen angewandt, die aus grober Mißachtung der militärischen Disziplin und Ordnung eine Straftat begehen. Mit der Verurteilung zu Strafarrest soll der Täter zur Achtung der gesetzlichen und militärischen Bestimmungen sowie zu einer verantwortungsbewußten Einstellung zur militärischen Disziplin und Ordnung angehalten werden.

(3) Der Strafarrest wird für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten ausgesprochen.

1. **Strafarrest** ist eine Strafe mit Freiheitsentzug, die ausschließlich gegen Militärpersonen (§ 38 Abs. 2), die bestimmte Militärstraftaten oder andere Vergehen begangen haben, verhängt werden kann.

Der Strafarrest wird vor allem — unter Beachtung der Gesellschaftswidrigkeit einer Straftat — im Interesse einer schnellen und wirkungsvollen Wieder-

herstellung der durch den Täter gestörten militärischen Disziplin und Ordnung als kurzfristiger Freiheitsentzug angewandt.

Strafarrest ist nicht identisch mit der Haftstrafe gem. § 41.

Der Strafarrest ist keine Erweiterung oder Verschärfung des Disziplinararrestes, der vom Kommandeur auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift bis